



## Weisung des Gesundheitsdepartementes über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus: Veranstaltungen im Kanton St.Gallen<sup>1</sup>

**Erlassdatum: 10. März 2020<sup>2</sup>**

### **Ziff. 1** *Veranstaltungen über 1000 Personen*

<sup>1</sup> Veranstaltungen<sup>3</sup>, bei denen sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten, sind gestützt auf den Entscheid des Bundesrates vom 28. Februar 2020<sup>4</sup> verboten.

### **Ziff. 2** *Veranstaltungen zwischen 150 und 1000 Personen*

<sup>1</sup> Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig 150 – 1000 Personen aufhalten, dürfen durchgeführt werden, wenn:

- sich an der Veranstaltung gleichzeitig nicht mehr als 1000 Personen aufhalten;
- der Veranstalter sicherstellt, dass keine Personen mit Husten und Fieber teilnehmen;
- der Veranstalter gut sichtbar auf die Hygiene- und Verhaltensregeln mit dem aktuellsten BAG-Flyer<sup>5</sup> hinweist.

### **Ziff. 3** ...

### **Ziff. 4** *Pflichten des Veranstalters*

<sup>1</sup> Der Veranstalter eines Anlasses ist verpflichtet, die vorliegende Weisung einzuhalten.

<sup>2</sup> Bei Unklarheiten gibt das Kantonsarztamt Auskunft.

### **Ziff. 4a** *Meldepflicht für Veranstaltungen zwischen 150 und 1000 Personen*

<sup>1</sup> Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig 150 – 1000 Personen aufhalten, sind vom Veranstalter dem Gesundheitsdepartement zu melden. Dazu ist das entsprechende Formular des Gesundheitsdepartementes auszufüllen.

<sup>2</sup> Das Gesundheitsdepartement nimmt gestützt auf die Angaben im Formular eine Risikoabwägung vor und teilt diese dem Veranstalter mit.

### **Ziff. 5** *Bewilligungsverfahren*

<sup>1</sup> Veranstaltungsbewilligungen sind weiterhin durch die zuständigen Gemeindebehörden zu erteilen. Dabei ist die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus<sup>6</sup> sowie die vorliegende Weisung zu beachten. Der Bewilligung wird der aktuellste

---

<sup>1</sup> Die Weisung stützt sich auf das eidg. Epidemiegesetz und gilt als Allgemeinverfügung.

<sup>2</sup> Die Weisung ersetzt die gleichlautende Weisung vom 5. März 2020.

<sup>3</sup> Veranstaltungen: Zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt, die normalerweise nicht zusammenleben, -arbeiten oder -studieren.

<sup>4</sup> Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 28. Februar 2020.

<sup>5</sup> Der aktuellste BAG-Flyer ist abrufbar unter: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) → Neues Coronavirus → So schützen wir uns → Dokumente → «Neues Coronavirus: So schützen wir uns»

<sup>6</sup> Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 28. Februar 2020.



BAG-Flyer «Neues Coronavirus: So schützen wir uns»<sup>7</sup> beigelegt. Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Anordnungen.

<sup>2</sup> Von Seiten des Gesundheitsdepartementes werden grundsätzlich keine Bewilligungen erteilt. Gestützt auf das Epidemiegesezt kann das Gesundheitsdepartement Veranstaltungen einschränken oder verbieten.

**Ziff. 6** *Inkrafttreten, Publikation und Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Die vorliegende Weisung ersetzt die gleichlautende Weisung des Gesundheitsdepartementes vom 5. März 2020, tritt zeitgleich mit Erlass in Vollzug und gilt bis Widerruf. Sie wird öffentlich publiziert. Die vorliegende Weisung gilt als Allgemeinverfügung und kann innert 14 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

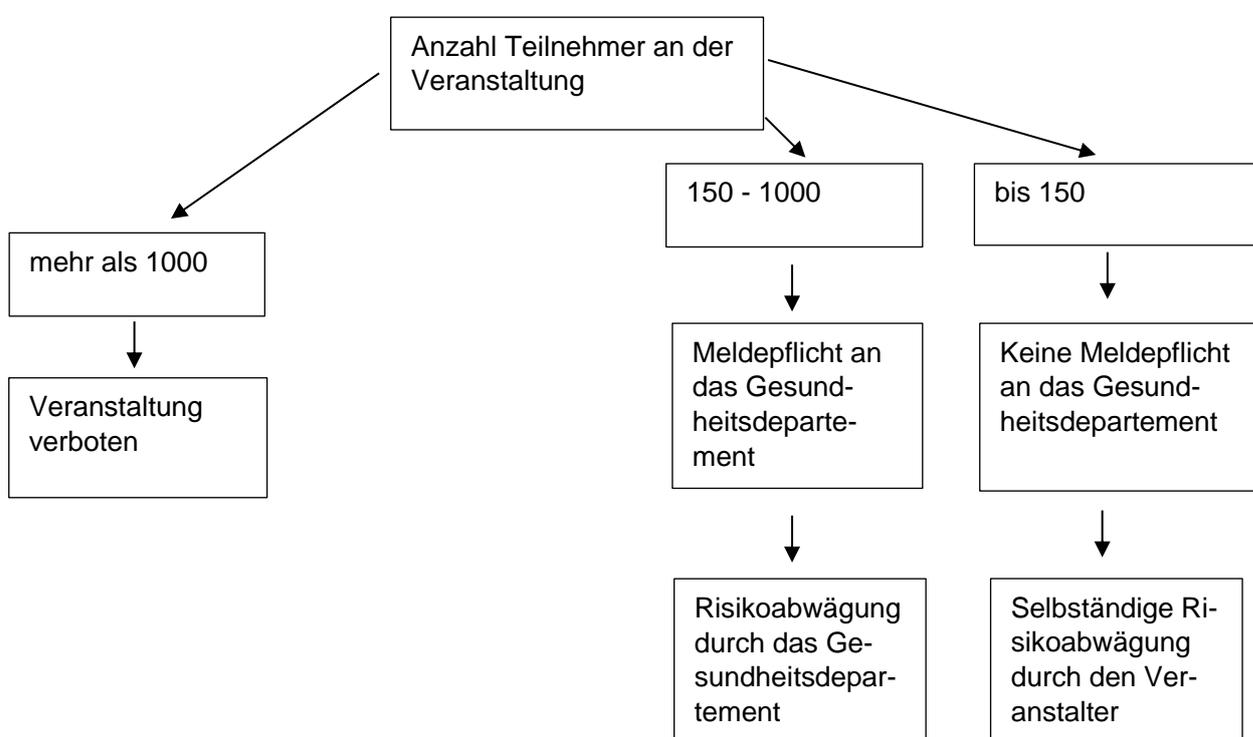
---

<sup>7</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) → Neues Coronavirus → So schützen wir uns → Dokumente → «Neues Coronavirus: So schützen wir uns»



### **Anhang:**

Gemäss Weisung gilt folgender Entscheidungsbaum:



### **Ansprechperson:**

Dr.med. Markus Betschart  
Kantonsarztamt  
Oberer Graben 32  
9001 St.Gallen

info.kantonsarztamt@sg.ch  
Tel: 058 229 35 64